



HVBG

HVBG-Info 01/2000 vom 07.01.2000, S. 0052 - 0053, DOK 401.7

**Zur Frage der Pfändbarkeit künftiger Ansprüche auf RV-Rente
- Beschluss des LG Heilbronn vom 22.04.1999 - 1c T 91/99**

Zur Frage der Pfändbarkeit künftiger Ansprüche auf RV-Rente (§ 54 SGB I; § 829 ZPO);

hier: Beschluss des Landgerichts (LG) Heilbronn vom 22.04.1999
- 1c T 91/99 -

Das LG Heilbronn hat mit Beschluss vom 22.04.1999 - 1c T 91/99 -
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Die Pfändung künftiger Rentenansprüche (auf Altersrente) kommt mangels Rechtsschutzbedürfnisses des Gläubigers nicht in Betracht, wenn der Schuldner noch relativ jung ist (hier: 24 Jahre).
2. Die Pfändung einer künftigen Erwerbsunfähigkeitsrente ist nur dann zulässig, wenn der Gläubiger konkrete Tatsachen darlegt, die darauf hindeuten, daß der Versorgungsfall alsbald eintritt.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde des Gläubigers ist gemäß §§ 11 Abs. 1 RPflG, 793 ZPO zulässig. Sie wurde insbesondere innerhalb der Frist des § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO eingelegt. In der Sache hat die sofortige Beschwerde keinen Erfolg.

1. Die Kammer vertritt in ständiger, dem Gläubigervertreter durch mehrere Beschwerdeverfahren bekannter Rechtsprechung die Auffassung, daß künftige Rentenansprüche nach der Änderung des § 54 SGB-AT pfändbar sind.
Die Kammer vertritt jedoch auch in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß ein Rechtsschutzbedürfnis für die Pfändung einer zukünftigen Rente jedenfalls dann fehlen kann, wenn aufgrund des Alters des Schuldners erst in ferner Zukunft mit dem Bezug einer Rente gerechnet werden kann, weil eine entsprechende Pfändung einer möglichen Rentenanswartschaft zu einem solch verfrühten Zeitpunkt sinnlos wäre (vgl. Beschluß vom 17.10.1997 - 1b T 305/97 Be - und vom 18.11.1998 - 1c T 328/98 Be -).
2. Unter Berücksichtigung der angeführten ständigen Rechtsprechung der Kammer fehlt dem Gläubiger im konkreten Fall das Rechtsschutzbedürfnis an einer Pfändung der zukünftigen Rentenanswartschaften des Schuldners.
 - a) Im Hinblick auf einen möglichen Anspruch auf Altersrente entfällt das Rechtsschutzbedürfnis aufgrund des relativ jungen Alters des Schuldners von 24 Jahren. Aufgrund dieses Alters kann mit einem Rentenbezug des Schuldners aufgrund

Erreichens der Altersgrenze erst in ferner Zukunft gerechnet werden. Eine entsprechende Pfändung einer möglichen Rentenanwartschaft zu einem solch verfrühten Zeitpunkt wäre daher sinnlos. Ergänzend ist zu berücksichtigen, daß der der Vollstreckung zugrundeliegende Titel im Jahre 2028 verjähren wird, wobei der Schuldner zu diesem Zeitpunkt erst 55 Jahre alt sein wird.

- b) Zutreffend sind die Ausführungen des Gläubigers dazu, daß eine Pfändung zukünftiger Rentenansprüche nicht nur Ansprüche auf Altersrente, sondern auch Ansprüche auf Erwerbsunfähigkeitsrente erfassen würde. Insoweit ist die beabsichtigte Pfändung jedoch bereits deshalb unzulässig, weil der Gläubiger keine Tatsachen mitgeteilt hat, aus denen hervorgeht, daß seitens des Schuldners konkrete Aussichten auf den baldigen Bezug einer solchen Erwerbsunfähigkeitsrente bestehen. Allein die fernliegende, jedoch nicht ganz auszuschließende Möglichkeit eines relativ frühzeitigen Bezugs von Erwerbsunfähigkeitsrente reicht für die Zulässigkeit der Pfändung einer Rentenanwartschaft nicht aus. Ebenso wenig wie die Pfändung aller rechtlich nur irgendwie denkbaren Forderungen und Ansprüche aus rechtlich möglicher Geschäftsbeziehung mit einer Bank pfändbar sind (vgl. Zöllner-Stöber, ZPO, 21. Auflage, § 829 Rn. 5 m.w.N.), können zukünftige Ansprüche auf Erwerbsunfähigkeitsrente ohne konkrete Anhaltspunkte nur mit der Begründung, daß ein vorzeitiger Versorgungsfall eintritt, gepfändet werden. Eine Benachteiligung des Gläubigers erfolgt durch diese Rechtsprechung nicht. Einen möglichen zukünftigen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente kann der Gläubiger nämlich zu einem späteren Zeitpunkt pfänden, sobald konkrete Anhaltspunkte im Hinblick auf den Eintritt eines solchen Versorgungsfalles vorliegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Der Beschwerdewert ergibt sich aus §§ 3 ZPO, 57 Abs. 2 Nr. 4 BRAGO.